KR-Nr. 86/2023

DRINGLICHES POSTULAT

von Thomas Honegger (Grüne, Greifensee), Elisabeth Pflugshaupt (SVP, Gossau) und Markus Bärtschiger (SP, Schlieren)

betreffend Kein Schnellschuss bei der Deponie Tägernauerholz

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Gestaltungsplan für eine allfällige Deponie im Tägernauerholz, Gossau, nicht festzusetzen, bis die aktualisierte Abfallplanung der Baudirektion vorliegt und der Kantonsrat über die Lage und Grösse der Deponien entscheiden konnte.

Thomas Honegger Elisabeth Pflugshaupt Markus Bärtschiger

Der Kantonsrat vergrösserte in der Richtplanteilrevision 2016 das Deponievolumen im Tägernauerholz, Gossau, von 750'000m³ auf 1.5 Mio. und beschloss gleichzeitig, dass die Deponie erst in Betrieb genommen werden soll, wenn die übrigen Deponievolumina des Typs D im Kanton ausgeschöpft sind. Der Kantonsratsbeschluss wurde jedoch nie rechtskräftig. Das Bundesgerichtsurteil vom 4. Februar 2021 hob den Kantonsratsbeschluss auf, da das Mitwirkungsrecht der Gemeinden bei der Beratung zu wenig beachtet worden war. Die KEVU berät zurzeit, wie der Richtplaneintrag zum Tägernauerholz dem Kantonsrat zur erneuten Beschlussfassung vorgelegt werden kann.

Das Bundesgericht stellt zudem fest, dass die kantonale Abfallplanung aus dem Jahr 1989 aktualisiert werden muss. Weder der Massnahmenplan Abfall- und Ressourcenwirtschaft 2015-2018 noch der Abfall- und Ressourcenwirtschaft 2019-2022 mag die bundesrechtlichen Vorgaben erfüllen. Insbesondere die Frage, wie viel Schlacke in einer Deponie Typ D deponiert werden muss, scheint noch nicht abschliessend geklärt zu sein. Die Baudirektion arbeitet zurzeit an der Überarbeitung der Abfallplanung.

Da der Kantonsratsbeschluss aus der Richtplanteilrevision 2016 aufgehoben wurde, gilt nun wieder der ursprüngliche Richtplaneintrag aus dem Jahr 2009. Es könnte im Tägernauerholz eine Deponie mit dem Volumen von 750'000 m3 entstehen, die sofort in Betrieb genommen werden könnte. In Anbetracht der aktuellen Beratungen in der KEVU und der sich in Überarbeitung befindenden Abfallplanung dürfen im Tägernauerholz keine vorschnellen Tatsachen geschaffen werden. Ein allfälliger Gestaltungsplan für eine Deponie im Tägernauerholz darf nicht festgesetzt werden, bis die erneuten Beratungen im Kantonsrat betreffend Deponie Tägernauerholz abgeschlossen sind und darüber hinaus eine neue kantonale Abfallplanung vorliegt.

Begründung der Dringlichkeit

Nach dem das Bundesgericht den Kantonsratsbeschluss aufgehoben hat, braucht der Kantonsrat Zeit für eine erneute Beschlussfassung. Währenddessen sollen keine Tatsachen geschaffen werden, die dem Entscheid entgegenlaufen könnten.

P. Ackermann	S. Akanji	U. Bamert	I. Bartal	A. Bender
B. Bloch	D. Bonato	S. Bossert	H. Brandenberger	R. Burtscher
J. Büsser	N. Bussmann	L. Columberg	P. Dalcher	U. Dietschi
M. Dünki	S. Feldmann	H. Finsler	C. Fischbach	T. Forrer
D. Galeuchet	H. Göldi	B. Grüter	E. Guyer	M. Hauser
E. Häusler	F. Heer	D. Heierli	F. Hoesch	J. Hofer

W. Honegger T. Langenegger T. Marthaler E. Meier	M. Hübscher D. Ledergerber C. Marty F. Meier	R. Isler S. Lisibach M. Marty K.H. Meyer	M. Kampus S. L'Orange S. Matter G. Petri	A. Katumba D. Loss P. Mayer H. Pfalzgraf
U. Pfister	J. Pokerschnig	S. Rigoni	D. Rinderknecht	R. Rogenmoser
B. Röösli	R. Scheck	P. Schick	C. Schmid	R. Schmid
T. Schweizer	N. Siegrist	B. Stüssi	J. Sulser	M. Suter
B. Tognella	S. Trost	R. Truninger	P. von Euw	E. Vontobel
D. Wäfler	B. Walder	P. Walder	U. Waser	W. Willi
O. Wyss	N. Yuste	E. Zahler	C. Zurfluh	